

# Anlage A zur V/0015/2024

## Kurzüberblick

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der KonvOY GmbH.  
Gemäß § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der KonvOY GmbH ist für eine Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (GO AR) die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich; diese erfolgt auf Empfehlung des Aufsichtsrates.  
Auf einen Hinweis der Bezirksregierung Münster hin wird eine Anpassung zu § 3 Abs. 3 der GO AR vorgeschlagen, durch die klargestellt wird, dass bei der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates die Interessen der Gemeinde bzw. der Gesellschafterin zu verfolgen sind.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ermächtigung der Vertretung der Stadt Münster zur entsprechenden Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.

## Finanzierung

Produktgruppe:	1501	Anteile an Unternehmen					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein			
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein			

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
.k.A.					

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

k.A.